



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2008

Sehr geehrte Mandanten,

da viele kleine und mittlere Unternehmen auch EU- oder weltweite Geschäfte tätigen, stellt sich hier bei jedem Geschäft die Frage nach der Umsatzbesteuerung.

Grundsätzlich sind Lieferungen, die ein deutscher Unternehmer länderübergreifend an andere Unternehmer(!) tätigt, von der deutschen oder ausländischen Umsatzsteuer befreit. Er muss jedoch umfangreiche beleg- und buchmäßige Nachweise erbringen, um die (Umsatz-)Steuerfreiheit zu behalten. Aufgrund vieler Betrugsfälle interessieren sich die Finanzbehörden besonders für Auslandsgeschäfte, so dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Bei **EU-Lieferungen** bspw. benötigt der Unternehmer die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Geschäftspartners sowie den Nachweis, dass die gelieferte Ware das Land verlassen hat. Darüber hinaus muss er den Geschäftspartner darauf hinweisen, dass die Lieferung umsatzsteuerfrei getätigt wird. Lieferungen (Verkäufe) an „private“ EU-Bürger hingegen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Erfolgt eine Lieferung/Verkauf an Kunden aus **Nicht-EU-Ländern** ist der Nachweis zu erbringen, dass der private oder geschäftliche Kunde ein Ausländer ist und die Ware das Land verlässt. In diesem Falle handelt es sich um eine ebenfalls umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung. Die Rechnung ist ohne Mehrwertsteuer zu stellen.

Auch bei den so genannten Sonstigen Leistungen (kein Verkauf bzw. keine Lieferung von Waren) gibt es diverse Besonderheiten. Einige Leistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, andere unterliegen der deutschen Umsatzsteuer. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollte sich jeder Unternehmer, der Auslandsgeschäfte tätigt, genau über die steuerrechtlichen Regelungen informieren, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Finanz-/Wirtschaftskrise und Steuern (Teil II)

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der sich immer stärker abzeichnenden Rezession ein Maßnahmenpaket zur Belebung der Konjunktur beschlossen, welches 2009 in Kraft treten soll. Dem Programm müssen noch Bundestag und Bundesrat zustimmen.

Folgende Regelungen wurden verabschiedet:

- Wiedereinführung der degressiven AfA (Absetzung für Abnutzung) in Höhe von 25%. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet.
- Heraufsetzung der Grenzen für die Inanspruchnahme der Sonder-Abschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG). Dies gilt wohl auch für den Investitionsabzugsbetrag (früher: Ansparabschreibung).
- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wird von 600 auf 1.200 Euro verdoppelt. Damit sind bis zu 6.000 Euro an Handwerkerkosten begünstigt (bisher 3.000 Euro).

Bereits in Kraft ist die besondere Entlastung von Neuwagen bei der **Kfz-Steuer** für maximal zwei Jahre:

Wer bis zum 30.06.2009 einen neuen Pkw erstmals zulässt, zahlt ein Jahr lang keine Kfz-Steuer. Erfüllt der Pkw sogar die Euro-5- oder 6-Norm (wohl derzeit nur die Hybrid-Fahrzeuge) zahlt man sogar zwei Jahre lang keine Kfz-Steuer. Die Entlastung gilt grundsätzlich nur bis 31.12.2010. Wer diese Vergünstigung vollständig in Anspruch nehmen möchte, muss sich daher beeilen. Allerdings sollten hier die Lieferzeiten in die Kalkulation einbezogen werden.

Ab 2011 soll die Kfz-Steuer dann nach dem Kohlendioxid-Ausstoß des Fahrzeugs bemessen werden.

2 Einigung bei der Erbschaftsteuerreform

Nach zähen Verhandlungen haben sich die Koalitionspartner der Bundesregierung auf die letzten Einzelheiten der vom Bundesverfassungsgericht ab 2009 angemahnten Erbschaftsteuerreform geeinigt:

So sind selbstgenutzte Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser, die dem Ehegatten oder den Kindern vererbt werden, grundsätzlich und in vollem Umfang sowie unabhängig vom Wert erbschaftsteuerfrei, wenn die Erben die Immobilie zehn Jahre lang selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Verkauf, Vermietung oder die Nutzung als Zweitwohnung ist steuerschädlich und führt zum Wegfall der Steuerbefreiung. Bei Kindern ist die begünstigte Wohnfläche auf 200 qm beschränkt.

Betriebsvermögen, welches in Form eines Unternehmens oder Betriebes hinsichtlich der Lohnsummen für Arbeitnehmer zehn Jahre nahezu unverändert fortgeführt wird, bleibt komplett erbschaftsteuerfrei. Der Anteil des nicht produktiven Verwaltungsvermögens darf bezogen auf das Gesamtvermögen des Betriebs den Anteil von 10% nicht überschreiten (Variante 1).

Beträgt diese Quote 50%, bleiben 85% des Betriebsvermögens erbschaftsteuerfrei. Hier muss die durchschnittliche Lohnsumme 7 Jahre lang 93% des Ausgangswertes im Erbfalljahr betragen (Variante 2). Bei größeren Geldvermögen des Erblassers ergeben sich hier erhebliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen fallen anteilig (!) Steuern an. Die angedrohte „Fallbeilregelung“, nach der in einem solchen Fall innerhalb der genannten Zeiträume die gesamte Erbschaftsteuer rückwirkend in voller Höhe gezahlt werden muss, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Einzelheiten der Umsetzung dieser Regelungen auch bspw. im Zusammenhang mit Ausnahmetatbeständen sind derzeit noch nicht bekannt.

Ansonsten bleibt es wohl bei den bisher bereits veröffentlichten Festlegungen bzgl. der Steuersätze sowie der Freibeträge. Nach Bekanntwerden der endgültigen Fassung des neuen Erbschaftsteuergesetzes erhalten Sie, verehrte Leser, noch einen genauen und umfassenden Überblick über die Erbschaftsteuerreform.

3 1%-Regelung bei mehreren im Betriebsvermögen befindlichen Pkw ?

Derzeit ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ein Revisions-Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob die so genannte 1%-Regelung zur Besteuerung der privaten Nutzung eines Pkw nur für das teuerste oder für alle im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge anzuwenden ist.

Selbst die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass aus Vereinfachungs- und Billigkeitsgründen nur der Pkw mit dem höchsten Wert zur Besteuerung herangezogen wird.

Hiergegen hat sich das Finanzgericht Münster entschieden. Sollte der BFH das Urteil bestätigen, hätte dies gravierende negative Folgen für alle Unternehmen, egal ob es sich um Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder GmbH handelt.

4 Abgeltungssteuer (Teil VI – Betriebsvermögen)

Die Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge ab 2009 hat auch Auswirkungen auf Geldanlagen, die sich in einem Betriebsvermögen befinden.

Ein einfaches Beispiel hierfür sind Zinsen aus verzinslichen Geschäftskonten; aber auch Termin- oder Tagesgeldkonten zum Parken von überschüssiger Liquidität sowie festverzinsliche Wertpapiere sind betroffen.

Diese Zinsen unterliegen als Bestandteil des Gewinns aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit mit dem individuellen Steuersatz der Einkommensteuer. Nimmt die Bank dennoch einen Kapitalertragsteuerabzug vor, hat dies keine abgeltende Wirkung (keine Abgeltungssteuer). Die Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuer hat dann nur den Charakter einer Steuervorauszahlung. Sparerfreibeträge gelten nicht.

Diese Folgen stellen einen deutlichen Nachteil gegenüber den Kapitalvermögen dar, welche sich im Privatvermögen befinden und den Regelungen der Abgeltungssteuer unterliegen.

Finanziert der Unternehmer die oben beschriebenen Anlagen über ein Darlehen, sind die betreffenden Schuldzinsen allerdings wie bisher in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Handelt es sich bei den Erträgen um Dividenden aus Aktien oder Ausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung, so gilt ab 2009 nicht mehr das Halbeinkünfteverfahren (50% der Dividenden/der Ausschüttung sind steuerfrei), sondern das so genannte Teileinkünfteverfahren. Ab 2009 sind 60% der Dividenden/Ausschüttung steuerpflichtig, 40% bleiben steuerfrei. Wurden diese Anlagen (Aktien, GmbH-Anteile) über ein Darlehen finanziert, bleiben immerhin 60% der Schuldzinsen abzugsfähig. Auch andere Kosten wie bspw. Reisekosten zu den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften oder Depotaufwendungen sind gleichermaßen aufzuteilen (60/40).

Im Gegensatz zu den Regelungen für Erträge aus privatem Kapitalvermögen, wo ein Abzug von Werbungskosten ab 2009 nicht mehr möglich ist, ergeben sich hier gewisse steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. So könnte betroffenes Kapitalvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt werden, um wenigstens eine teilweise steuerliche Abzugsfähigkeit herzustellen.

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften, d.h. zwischen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) bleiben wie bisher zu 95% steuerfrei.

Erfolgen dann Ausschüttungen des in den Gesellschaften angesammelten Kapitals bzw. Gewinns an die Gesellschafter, unterfallen diese den Regelungen zur Abgeltungssteuer bzw. zum Teileinkünfteverfahren.